



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660
Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 26. Mai 2020

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
betreffend „Kosten für Brillen bei Hartz IV und Sozialhilfe“, BT-Drs. 19/19093**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
betreffend „Kosten für Brillen bei Hartz IV und Sozialhilfe“, Bundestagsdrucksache
19/19093**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Wenn Menschen Hartz IV oder Sozialhilfe beziehen und eine Brille brauchen, ist nach Ansicht der Fragesteller die Finanzierung nicht gesichert. Laut § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II sind Einmalleistungen für Sonderbedarfe nur für die Reparatur von Brillen, aber nicht für die Anschaffung von Brillen vorgesehen. Dieselbe strenge Regelung gilt für Leistungsberechtigte in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 31 Abs. 1 Nr. 3, 42 Nr. 2 SGB XII). Anders ist dies bei orthopädischen Schuhen, bei denen sowohl der Neukauf als auch die Reparatur bezahlt werden.

2014 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angemahnt, dass bei seltenen Ausgaben in existenzsichernden Bereichen darauf geachtet werden muss, ob diese Bedarfe im Einzelfall wirklich gedeckt werden können (BVerfG, Beschluss vom 23.7.2014 — BvL 10/12, Rz. 119). Das BVerfG hatte insbesondere auf eine mögliche Unterdeckung hingewiesen, „wenn Gesundheitsleistungen wie Sehhilfen weder im Rahmen des Regelbedarfs gedeckt werden können noch anderweitig gesichert sind“ (ebd., Rz. 120).

Die Regelung wurde jedoch nicht geändert. Begründet wurde dies damit, dass der Regelbedarf einen ausreichenden Betrag fürs Ansparen einer Brille enthalte: „Für Sehhilfen wird angesichts der vollständigen Berücksichtigung der Verbrauchsausgaben für therapeutische Mittel und Geräte [...] ein weitergehender Handlungsbedarf im System der staatlichen Fürsorgeleistungen gesehen“ (Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 26). In der betreffenden Abteilung 6 der damaligen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe wurden für die Anschaffung therapeutischer Mittel und Geräte für Erwachsene pro Monat ganze 2,70 Euro veranschlagt (ebd., S. 41).

Weil dieser extrem niedrige Betrag innerhalb des ohnehin knapp bemessenen Regelsatzes faktisch kein Ansparen ermöglicht, sind Betroffene auf ein Darlehen angewiesen. Dieses Darlehen müssen sie über Monate bis Jahre hinweg vom Regelsatz abzahlen. Eine Übernahme durch die Krankenkasse ist für Erwachsene nur dann möglich, wenn eine besonders schwere Sehbeeinträchtigung vorliegt (§ 33 Abs. 2 SGB V). Hier hat auch das Bundessozialgericht dem Gesetzgeber Prüfaufträge gegeben: Unklar ist, ob diese engen Vorschriften auch dem heutigen Verständnis von Behinderungsausgleich entsprechen und ob die betreffenden Vorschriften des Grundsicherungsrechts angemessen sind (BSG, Urteil vom 23.6.2016 — B 3 KR 21/15 R, Rz. 32).

Weil auch die Darlehenslösung für die Betroffenen existenzielle Einschnitte bedeutet und die Rechtslage unklar ist, entstehen immer wieder Klagen. Schon die Übernahme von Reparaturkosten musste beim Bundessozialgericht erstritten werden (BSG, Urteil vom 25.10.2017 — B 14 AS 4/17 R). In der Weisung der Bundesagentur für Arbeit fehlt ein Hinweis auf diese Kostenübernahme (Fachliche Weisungen § 24). Die Übernahme von Anschaffungskosten haben Sozialgerichte für möglich gehalten, wenn eine Brille wegen einer chronischen Verschlechterung besonders häufig (LSG NRW, Beschluss vom 12.6.2013 — L 7 AS 138/13) oder wegen Diabetes (SG Detmold, Urteil vom 11.1.2011 S 21 AS 926/10) notwendig wird. Als Leistung der Eingliederung in Arbeit wurden Kosten teilweise zugesprochen (SG Frankfurt/M., Urteil vom 22.3.2016 — S 19 AS 1417/13), teilweise abgelehnt (u. a. LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.12.2008 — L 5 B 422/08 AS). Klageanfällig ist im Einzelfall auch die Abgrenzung einer Neuanschaffung von einer

Reparatur, beispielsweise wenn die Brillenfassung weiterverwendet wird und nur die Gläser ausgetauscht werden (vgl. BSG, Urteil vom 18.7.2019 — B 8 SO 4/18 R).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das in der Vorbemerkung der Fragesteller enthaltene Zitat aus der Bundestagsdrucksache 18/9984 ist unzutreffend. In dem in Bezug genommenen Begründungstext ist ausgeführt, dass „kein weitergehender Handlungsbedarf... gesehen“ werde.

Frage Nr. 1:

Wie viele Anträge auf Kostenübernahme für die Neuanschaffung einer Brille im Rahmen des SGB II

- a) wurden in den Jahren 2018 und 2019 gestellt und
- b) wie viele wurden positiv beschieden?

Frage Nr. 2:

Wie viele Anträge auf Kostenübernahme für die Reparatur einer Brille im Bereich des SGB II

- a) wurden in den Jahren 2018 und 2019 gestellt und
- b) wie viele wurden positiv beschieden?

Antwort zu Fragen Nr. 1 und Nr. 2:

Anträge auf Kostenübernahme für die Neuanschaffung einer Sehhilfe sind in Form eines Antrags auf ein ergänzendes Darlehen nach § 24 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) möglich. Die Kostenübernahme von Aufwendungen für die Reparatur von Sehhilfen sind hingegen als einmaliger Bedarf nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II zu beantragen.

In der Statistik für das SGB II wird bei den Ursachen für die Gewährung von Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II sowie von einmaligen Bedarfe nach § 24 Absatz 3 SGB II nicht differenziert.

Der Bundesregierung liegen die erfragten Informationen daher nicht vor.

Frage Nr. 3:

Wie viele Anträge auf Kostenübernahme für die Neuanschaffung einer Brille im Bereich des SGB XII

- a) wurden in den Jahren 2018 und 2019 gestellt und
- b) wie viele wurden positiv beschieden?

Frage Nr. 4:

Wie viele Anträge auf Kostenübernahme für die Reparatur einer Brille im Bereich des SGB XII

- a) wurden in den Jahren 2018 und 2019 gestellt und
- b) wie viele wurden positiv beschieden?

Antwort zu Fragen Nr. 3 und Nr. 4:

Anträge auf Kostenübernahme für die Neuanschaffung einer Sehhilfe sind in Form eines Antrags auf ein ergänzendes Darlehen nach § 37 Absatz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) möglich. Die Aufwendungen für die Reparatur von Sehhilfen fallen unter die einmaligen Bedarfe nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII, weshalb bei Anfall solcher Kosten ein entsprechender Antrag gestellt werden kann.

In der Statistik für das Dritte und auch das Vierte Kapitel des SGB XII werden die Ursachen für die Gewährung von Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII sowie von einmaligen Bedarfen nach § 31 Absatz 1 SGB XII nicht einzeln erfasst.

Darüber hinaus erfasst die Statistik für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII ausschließlich die gewährten Leistungen. Die Anzahl der gestellten Anträge und der Anteil der positiv beschiedenen Anträge werden nicht statistisch erfasst.

Der Bundesregierung liegen die erfragten Informationen daher nicht vor.

Frage Nr. 5:

Hält die Bundesregierung die Rechtslage für die Kostenübernahme für Brillen im SGB II und im SGB XII angesichts der ausdifferenzierten und teilweise uneinheitlichen Rechtsprechung für eindeutig?

- a) Wenn ja, wie ist nach Auffassung der Bundesregierung die Grenze zwischen Fällen mit und ohne Erstattungspflicht zu ziehen (bitte für die einzelnen Abgrenzungsfragen - vor allem zwischen Einmalbedarf und laufendem Mehrbedarf, zwischen Neuanschaffung und Reparatur und für die Frage der Eingliederungsleistung- differenziert beantworten)?
- b) Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung weitere Klarheit zu schaffen?

Antwort:

Die gesetzlichen Regelungen zur Neuanschaffung einer Sehhilfe einerseits und zur Reparatur einer Sehhilfe andererseits sind nach Auffassung der Bundesregierung eindeutig. Ob bei der Anwendung der jeweiligen Vorschriften im Einzelfall zusätzlich besondere Umstände zu berücksichtigen sind, ist von den zuständigen Leistungsträgern zu entscheiden und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Insofern stellt die zitierte Rechtsprechung keinen Beleg für eine uneindeutige Rechtslage dar.

Die Leistungen zur Deckung der Regelbedarfe werden als pauschalierter Gesamtbetrag erbracht, dessen Ermittlung auf statistischen Methoden - basierend auf der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes (EVS) - beruht. Die Aufwendungen für Gesundheit - worunter auch Sehhilfen fallen - sind in vollem Umfang und verfassungskonform berücksichtigt worden. Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der Regelbedarfe ist, den Betroffenen ein Konsumniveau vergleichbar mit Haushalten im unteren Einkommensbereich zu ermöglichen.

Soweit die Krankenkassen Kosten für Sehhilfen nicht übernehmen, ist ein entsprechender Bedarf aus den pauschalierten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten. Sollten die Eigenleistungen für Sehhilfen im Einzelfall hieraus nicht erbracht werden können und handelt es sich nach den Umständen um einen unabweisbaren Bedarf, kann der zuständige Träger der Grundsicherung gegebenenfalls ein zinsloses Darlehen erbringen.

Leistungen für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen werden hingegen gesondert erbracht (§ 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 SGB II beziehungsweise § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII). Hierzu kann auch die Reparatur von Sehhilfen gehören. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Reparatur einer Sehhilfe wirtschaftlich ist, nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller oder Verkäufer übernommen wird, ein Umtausch nicht in Betracht kommt und kein vorrangiger Anspruch auf Ersatzbeschaffung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht (z. B. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch - SGB V). Hierzu wird auf die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II verwiesen (Randnummern 24.24 und 24.25).

Für die Förderung von Sehhilfen im obigen Sinne als Eingliederungsleistung bleibt insoweit kein Raum, weil - wie zuvor erläutert - auftretende Bedarfe für die Beschaffung und Reparatur einer Sehhilfe vom Regelbedarf erfasst oder als gesonderte Leistung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II erbracht werden. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (dies umfasst ggf. auch die Gewährung eines zinslosen Darlehens für den Kauf einer Sehhilfe) können nicht aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 44 Absatz 3 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie Fachliche Weisungen SGB II Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III - Stand 20.12.2018 -, Teil B, Ziffer 2 Absatz 5). Die Rechtslage ist insoweit eindeutig.

Frage Nr. 6:

Hält die Bundesregierung die Anschaffung von Brillen für eine realistisch pauschalierbare Ausgabenposition?

Antwort:

Die Bundesregierung hält die für die Anschaffung von Sehhilfen anfallenden Aufwendungen für eine realistisch pauschalierbare Ausgabenposition.

Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII müssen mit einem begrenzten monatlichen Budget haushalten. Dies erfordert eine Ausgabenplanung, die nicht das gesamte Budget mit festen laufenden und damit monatlichen Ausgaben bindet, um über Handlungsspielräume verfügen zu können, die eine

Finanzierung auch der gelegentlich beziehungsweise in großen zeitlichen Abständen anfallenden Ausgaben ermöglichen.

Die pauschalierten Regelbedarfe basieren auf den statistisch ermittelten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte. Diese umfassen auch die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Gesundheit. Darin sind auch auf die Anschaffung von Sehhilfen entfallende Verbrauchsausgaben enthalten.

Bei allen Vergleichen von durchschnittlichen Verbrauchsausgaben mit realen Aufwendungen im Einzelfall ist zu beachten, dass diese nur zufällig übereinstimmen können. Bei allen Verbrauchspositionen, die nur in längeren zeitlichen Abständen anfallen, ist dies generell nicht der Fall. Der monatliche Durchschnittsbetrag ist zwangsläufig sehr gering. Dafür liegt der entsprechende Betrag jedem Monatsbetrag der Regelbedarfe zugrunde, der Verwendungszweck fällt aber nur selten an.

Ferner sind die Kosten für Sehhilfen unterschiedlich hoch, denn sie hängen von den persönlichen und medizinisch bedingten Erfordernissen ab. Die Mehrzahl der Sehhilfen ist vergleichsweise kostengünstig. Darüber hinaus bestehen für Kunden - unabhängig davon, ob sie leistungsberechtigt nach dem SGB II oder dem SGB XII sind, Ratenzahlungsmöglichkeiten bei Optikern.

Frage Nr. 7:

Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Anschaffung von Brillen bei der anstehenden Neuermittlung der Regelbedarfe zu berücksichtigen?

Antwort:

Im Rahmen der anstehenden gesetzlichen Neuermittlung der Regelbedarfe sind deren Zusammensetzung und damit auch deren Höhe nach den Ergebnissen der Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchstichprobe 2018 zu überprüfen. Dies gilt auch für die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Gesundheitspflege, welche die Verbrauchsausgaben für die Anschaffung von Sehhilfen mit umfassen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.